

Rahmenvertrag

zwischen

Max Mustermann
Max-Muster-Strasse 0
78910 Musterstadt

- im Folgenden „**Max Mustermann**“
„Auftraggeber (AG) "oder „Entleiher"“ genannt

und

ALERO GmbH
Mörikestr.120
71636 Ludwigsburg

- im Folgenden ALERO „ Auftragnehmer (AN)" oder
„Verleiher“ genannt -

über

Gestellung von Personal nach den Bedingungen des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes
(AÜG) in seiner jeweils gültigen Fassung,

§ 1 Rechtliche Voraussetzungen

- (1) Der Verleiher ist im Besitz einer gültigen Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung nach § 1 AÜG. ausgestellt durch die Bundesagentur für Arbeit, Regionaldirektion Nürnberg. Der Verleiher wird den Auftraggeber für den Fall des Wegfalls, der Nichtverlängerung, der Rücknahme oder des Widerrufs der Erlaubnis unverzüglich unterrichten. Eine Kopie der Erlaubnis ist als Anlage 1 diesem Vertrag beigefügt.
- (2) Der Verleiher bestätigt, dass er
- den ihm obliegenden sozialversicherungsrechtlichen / Meldepflichten nachkommt,
 - seinen Arbeitnehmern mindestens die in § 1 Arbeitnehmerentsendegesetz beschriebenen Arbeitsbedingungen gewährt,
 - Leiharbeitnehmer nur nach Maßgabe des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes einsetzt,
 - die öffentlich-rechtlichen, berufsgenossenschaftlichen und betrieblichen Sicherheitsvorschriften einhält.
 - alle Mitarbeiter datenschutzverpflichtet hat,
 - entweder einen Tarifvertrag gem. § 3 Abs. 1, Nr. 3 Satz 2 AÜG zulässt oder für die Zeit der Überlassung seinen Arbeitnehmern die wesentlichen Arbeitsbedingungen einschließlich des Arbeitsentgelts gewährt, die im Betrieb des Auftraggebers gelten,
 - ausschließlich Arbeitnehmer einsetzt, die über sämtliche erforderlichen Aufenthalts- und Arbeitserlaubnisse verfügen.

Auf Anforderung des Auftraggebers ist der Verleiher verpflichtet, entsprechende Nachweise vorzulegen. Der Auftraggeber verpflichtet sich auf Verlangen des Verleiher die Informationen zu erteilen, die zur Erfüllung der Verpflichtungen aus dem AÜG erforderlich sind.

§ 2 Gegenstand des Vertrages

- (1) Der Verleiher verpflichtet sich, dem Entleiher bei Bedarf Arbeitnehmer gem. den Bestimmungen dieses Vertrages zur Arbeitsleistung in sämtlichen, mit der **Max Mustermann GmbH** von §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen, zu überlassen.
- (2) Eine Verpflichtung der **Max Mustermann**, Arbeitnehmer zu entleihen, wird mit dem vorliegenden Vertrag nicht begründet.

§ 3 Eignung des Arbeitnehmers

Der Verleiher ist für die jeweilige berufliche Eignung des Arbeitnehmers für die vorgesehene Tätigkeit verantwortlich. Er verpflichtet sich, auf Verlangen der **Max Mustermann** entsprechende Qualifikationsnachweise vorzulegen.

Die **Max Mustermann** behält sich eine eigene Eignungsprüfung vor.

§ 4 Überlassung der Arbeitnehmer

Für jede Arbeitnehmerüberlassung ist die **Max Mustermann** GmbH ein schriftlicher Arbeitnehmer-überfassungsvertrag, d.h. ein sogenannter Einzelvertrag, vorzulegen, sofern der Bedarf

über die **Max Mustermann** GmbH angefragt wird. Bei Anfragen von anderen Gesellschaften i.S. von § 2 Abs. [1] ist der schriftliche Einzelvertrag der anfordernden Gesellschaft zuzusenden. Für diesen Einzelvertrag verwenden die Parteien ausschließlich das als Anlage 2 zu diesem Rahmenvertrag beigefügte Vertragsmuster. Im Einzelvertrag werden die Art der zu leisten-den Tätigkeit sowie die konkrete Einsatzdauer vereinbart.

§ 5 Weisungsrecht

- (1) Der Entleiher ist berechtigt, den Leiharbeitnehmern alle Weisungen zu erteilen, die nachArt und Umfang in den Tätigkeitsbereich fallen.
- (2) Der Verleiher tritt dem Entleiher insoweit seine Ansprüche auf Arbeitsleitung gegen den Leiharbeitnehmer dessen Einverständnis ab.
- (3) Der Verleiher gewährleistet, dass die Leiharbeitnehmer in den Betrieb des Entleihers integriert werden können, insbesondere die vertragliche Verpflichtung zur Tätigkeit nachArt, Ort und Zeit unter Einschluss notwendiger Überstunden besteht.
- (4) Durch die Überlassung des Leiharbeitnehmers wird kein Arbeitsverhältnis zwischen demEntleiher und dem Leiharbeitnehmer begründet.

§ 6 Abberufung und Austausch des Leiharbeitnehmers

- (1) Der Entleiher kann vom Verleiher die Abberufung eines Leiharbeitnehmers für den nächsten Tag verlangen, wenn der Entleiher dessen Weiterbeschäftigung aus Leistungs-, Personen- oder verhaltensbedingten Gründen ablehnt. Die Gründe müssen nicht die Anforderungen des § 1 Abs. 2 KSchG erfüllen. Der Verleiher hat auf Anforderung und gemäß seinen Möglichkeiten geeigneten Ersatz für den nächsten Tag zu stellen.
- (2) Liegt ein Grund vor, der einen Arbeitgeber zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund gem. § 626 BCB berechtigen würde, kann der Entleiher den Leiharbeitnehmer sofort vom Arbeitsplatz verweisen und vom Verleiher sofort geeigneten Ersatz verlangen.
- (3) Nach Beginn der Tätigkeit des Leiharbeitnehmers bei der **Max Mustermann** kann der Verleiher den Leiharbeitnehmer nur im Einvernehmen mit dem Entleiher austauschen.
- (4) Der Entleiher kann auf Wunsch ein Probetag nach Absprache ansetzen.

§ 7 Haftung für Sozialversicherungsbeiträge / Sicherheitsleistung

- (1) Der Entleiher kann vom Verleiher jederzeit die Vorlage einer Bescheinigung über die Ausführung von Beiträgen an die zuständigen Einzugsstellen verlangen. Wird der Entleiher gem. § 28 e Abs. 2 SGB IV von der Einzugsstelle in Anspruch genommen, ist er berechtigt, die dem Verleiher geschuldete Vergütung in Höhe der von der jeweiligen Ein- zugsstelle geltend gemachten

Forderung einzubehalten, bis der Verleiher nachweist, dass er die Beiträge ordnungsgemäß abgeführt hat.

- (2) Auf Verlangen des Entleihers verpflichtet sich der Verleiher dem Entleihern mit Rücksicht auf die Haftung nach § 28 e Abs. 2 SGB IV Sicherheit zu leisten.

§ 8 Vergütung / Zahlungsbedingungen / Arbeitszeit

- (1) Die Vergütung erfolgt nach den tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden des Leiharbeitnehmers und wird wöchentlich aufgrund der vom Entleihern bestätigten Arbeitsnachweise der eingesetzten Leiharbeitnehmer für den jeweils zurückliegenden Monat abgerechnet. Der Entleihern verpflichtet sich, die Arbeitsnachweise des abzurechnenden Monats dem Verleiher spätestens zur folge Woche zur Verfügung zu stellen.
- (2) Maßgeblich für die Abrechnungen zwischen Verleiher und Entleihern sind die vereinbarten Stundenverrechnungssätze gem. *Rahmenvertrags-Positionstext* / *Letztpreisangebot*. Die Stundenverrechnungssätze schließen alle Nebenkosten. Zulagen und Auslagen etc. ein und sind zahlbar zuzüglich der jeweils geltenden Mehrwertsteuer.
- (3) Die Stundenverrechnungssätze gelten für geleistete Arbeitsstunden in der Zeit von Montag bis Samstag. Dabei wird ein üblicher Einsatzzeitraum von 35 Stunden / Woche je Leiharbeitnehmer zugrunde gelegt. Die Dauer und Lage der Arbeitszeit richtet sich nach dem jeweiligen Arbeitszeitmodell des Einsatzbereichs. In Ausnahmefällen kann die Arbeitszeit nach Weisung des Auftraggebers hiervon abweichen.
- (4) Im Bedarfsfall ist der Auftraggeber berechtigt, gegenüber den Leiharbeitnehmern Über-stunden im betrieblich erforderlichen Umfang anzurufen.
- (5) Für Zuschläge wurden folgende Vereinbarung getroffen:

a. Mehrarbeit gesetzlich ab der 41 Stunde	25%
b. Wochenstunden oder 8h / Tag	25%
c. Samstag (jedoch nicht zusammen mit Mehrarbeit, sprich nur 1 der beiden für Samstagsstunden)	100%
25%	
d. Nachtzuschlag 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr	25%
e. Sonn- und Feiertag	100%
f. Keine Schichtzuschläge / Spätzuschläge / Schmutzzulage etc.	4
- (6) Der Verleiher verpflichtet sich zur monatlichen Rechnungsstellung für den vorausgegangenen Monat. Es erfolgt eine getrennte Rechnungsstellung je SAP-Bestellnummer an den jeweiligen Leistungsempfänger. Der Rechnung sind die unterzeichneten Stunden- nachweise beizufügen.
- (7) Das Zahlungsziel beträgt nach Vereinbarung.
- (8) Für die Übernahme eines Leiharbeitnehmers in ein Arbeitsverhältnis bei der Max Mustermann wird vereinbart, nach X Monaten Überlassung, fallen keine Vermittlungsgebühren o.ä. an.

§ 9 Laufzeit und Kündigung

Die Einzelverträge:

Die Laufzeiten der Einzelverträge richten sich nach den darin vereinbarten Regelungen. Sollte dort nichts anderes geregelt sein, können die Einzelverträge mit einer Frist von 2-3 Arbeitstagen gekündigt werden.

- (1) Laufende Einzelverträge bleiben von einer ordentlichen Kündigung des Rahmenvertrages unberührt und werden ihrerseits bis zu einer Kündigung weiterhin zu den Bedingungen des bisherigen Rahmenvertrages ausgeführt.
- (2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung eines Einzelvertrages aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Rahmenvertrag außerordentlich aus wichtigem Grund gekündigt wird.

Des Rahmenvertrages:

- (3) Die Laufzeit des Rahmenvertrages beginnt am xx.xx.xxxx und wird ohne Befristung festgesetzt. Mit Abschluss des Rahmenvertrages geht der AG keine Abnahmeverpflichtung ein.
- (4) Der Rahmenvertrag kann von beiden Parteien mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochenordentlich gekündigt werden.
- (5) Kündigungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (6) Sowohl die Einzelverträge als auch der Rahmenvertrag stehen unter der auflösenden Bedingung des Wegfalls, der Nichtverlängerung, der Rücknahme oder des Widerrufs der Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung nach §1 AÜG.

§ 10 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Anstelle der unwirksamen Be-Stimmung gilt diejenige wirksame Bestimmung als vereinbart. Welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am ehesten entspricht.
- (2) Gerichtsstand ist Stuttgart.
- (3) Ergänzend und soweit in vorstehenden Bestimmungen nicht anderweitig geregelt, gelten die Allgemeinen Einkaufsbedingungen der Firma **Max Mustermann**.

Musterstadt, den.....

Max Mustermann

Ludwigsburg, den

ALERO GmbH

Anlage 1

Kopie der Arbeitnehmerüberlassung

Anlage 2

Arbeitnehmerüberlassungsvertrag Datum:

Verleiher Firma,

Anschrift

Der Verleiher verfügt über eine befristete/ unbefristete gewerbsmäßige
Arbeitnehmerüberlassung; Ausgestellt am und von:

Entleiher

Firma. Anschrift

Mitarbeiter (Name) Geburtsdatum

Staatsangehörigkeit

Beginn der Überlassung

Ende der Überlassung (längstens jedoch bis zum Wegfall, der Nichtverlängerung, der Rücknahme oder
des Widerrufs der Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung nach §1 AÜG)

Einsatzort

Tätigkeit

Erforderliche Qualifikation

Verrechnungssatz:

Wochenstundenanzahl: Zuschläge:

St. Rahmenvertrag

Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung: Persönliche
Schutzausrüstung